

Haftungslage bei der Vor-Stiftung

I. Ausgangssituation

Die Stiftung ist gegründet, aber noch nicht anerkannt. Soweit von den Stiftern oder von Stiftungsorganen Verbindlichkeiten im Namen der Stiftung eingegangen werden, so stellt sich die Frage,

ob die Handelnden persönlich haften und
ob Verbindlichkeiten auf die spätere Stiftung übergehen.

II. Vorgesellschaft und Vor-GmbH

Beide Fragen sind aus dem GmbH-Recht bekannt. Es wird unterschieden zwischen einer Vor-Gründungsgesellschaft (GbR oder OHG), in welcher mehrere Personen gemeinsam eine GmbH gründen. Die Gesellschafter einer solchen Vorgründungsgesellschaft haften unmittelbar und persönlich für Verpflichtungen, die sie im Namen der zu gründenden GmbH eingegangen sind. Da die Gründungsgesellschaft kein echter Vorläufer der späteren GmbH ist, geht sie nicht nach Gründung auf die GmbH über. Es verbleibt bei der persönlichen Haftung. Zu unterscheiden hiervon ist die Vor-GmbH. Hier haben die Gesellschafter bereits einen GmbH-Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet. Bis zur Eintragung der GmbH im Handelsregister spricht man von einer Vor-GmbH. Gem. § 11 GmbHG haften die handelnden Personen auch hier persönlich. Allerdings gehen die eingegangenen Verpflichtungen mit Eintragung der GmbH im Handelsregister auf die GmbH über. Zur Begründung wird ausgeführt, dass mit notarieller Beurkundung der Gesellschaftssatzung den Gesellschaftern sowohl gegenüber der Vor-GmbH, als auch untereinander Rechte und Pflichten auferlegt werden, die aber letztlich nur die GmbH selbst betreffen.

III. Vor-Stiftung

Im Gegensatz zur Vor-GmbH geht die herrschende Meinung **nicht** von der Existenz einer Vor-Stiftung aus. Nur vereinzelt wird die Auffassung vertreten, dass die für die Vor-GmbH entwickelten Grundsätze auch bei der Vor-Stiftung gelten.

Auszugehen ist davon, dass im deutschen Stiftungsrecht erst mit der Anerkennung der Stiftungssatzung eine rechtsfähige Stiftung entsteht. Erst mit Anerkennung löst sich die Stiftung als

eigenes Rechtssubjekt von der Person des Stifters. Erst jetzt entstehen Rechte und Pflichten, beispielsweise der Anspruch der Stiftung gegenüber dem Stifter auf Übertragung der versprochenen Einlage.

Während der Vorgesellschafter bei der Vor-GmbH im Hinblick auf die zugesagte Einlage den Bindungen des Gesellschaftsvertrages unterliegt, ist der Stifter bis zum Zeitpunkt der Anerkennung noch nicht an seine Vermögenszusage gebunden. Dieser Unterschied bewirkt auch, dass die Haftung der Vorgesellschaft auf die spätere (eingetragene) GmbH übergeht, während dies bei der Stiftung in Gründung ausgeschlossen ist.

So gesehen haften die handelnden Personen bei einer Stiftung in Gründung für die eingegangenen Verpflichtungen oder schadensverursachende Tätigkeiten. Diese Haftung geht mit Anerkennung der Stiftungsaufsichtsbehörde **nicht** auf die Stiftung über.

Dies ist die aktuelle Rechtslage. Ob es künftig zu einer Annäherung mit dem Recht der Vor-GmbH kommt, bleibt abzuwarten.

IV. Zusammenfassung

Die persönliche Haftung der Stiftungsorgane aus der Phase der Vor-Stiftung lässt sich vertraglich oder durch Beschlüsse der Organe nach Anerkennung der Stiftung so regeln, dass die Stiftung in diese Verpflichtungen eintritt und damit die Stiftungsorgane vollständig entlastet.

Dr. Hans-Jürgen Schroth